

**Auftrag  
des Gemeinsamen Bundesausschusses  
an das  
Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen**

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung vom 16. August 2012 den folgenden Auftrag gemäß § 139b SGB V beschlossen:

**I. Auftragsgegenstand und –umfang**

Das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) soll gemäß § 139a Abs. 3 Nr. 1 SGB V die Recherche, Darstellung und Bewertung des aktuellen medizinischen Wissensstandes zur Frage

"der Indikationsstellung zur Intracytoplasmatischen Spermieninjektion (ICSI) anstelle einer In-Vitro-Fertilisation (IVF): Welche Spermiogrammparameter begründen eine Indikation zur ICSI statt der IVF?"

durchführen.

Die Überprüfung der Studienlage ist notwendig, weil die WHO in der aktuellen 5. Auflage des Laborhandbuches aus dem Jahr 2010 in seinen Referenzwerten keine Kategorisierung der Motilität von Spermien nach "a", "b", und "c" mehr vornimmt. In den KB-RL wird bislang vorgegeben die Parameter gemäß WHO-Laborhandbuch zu erheben und es wird in der Tabelle für eine Indikation zur ICSI die Motilität "a" gemäß der alten WHO Vorgabe aus der 4. Auflage des Laborhandbuches genannt.

Außerdem soll die Studienaushwertung bezüglich einer Indikation für eine ICSI auch genutzt werden, um sich mit der Fallkonstellation eines Fertilisationsversagens auseinander zu setzen.

Die Arbeitsergebnisse sollen eine Grundlage für die Bewertung des Gemeinsamen Bundesausschusses bilden.

Ergebnisse oder Teilergebnisse der Auftragsbearbeitung sind innerhalb der üblichen Fristen vor einer Veröffentlichung durch das Institut der Geschäftsführung des Gemeinsamen Bundesausschusses zuzuleiten.

**II. Weitere Auftragspflichten**

Mit dem Auftrag wird das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen verpflichtet

- a) die gültige Verfahrensordnung des G-BA zu beachten,

- 
- b) in regelmäßigen Abständen über den Stand der Bearbeitung zu berichten,
  - c) den Gremien des Gemeinsamen Bundesausschusses für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen und
  - d) die durch die Geschäftsordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten.

### **III. Abgabetermin**

Die Abgabe der Auftragsergebnisse an den Gemeinsamen Bundesausschuss soll bis

**2014**

erfolgen.

Es werden vorläufig weiterhin folgende Zeitpunkte für die Fertigstellung bzw. Vorlage von Teilergebnissen der Auftragsbearbeitung - definiert im Methodenpapier des IQWiG - vereinbart:

- II. Quartal 2013                      Berichtsplan
- voraussichtlich II. Quartal 2014      Vorbericht.